

Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache



Alle Bewerber müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, die **mindestens dem Niveau C1** des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, nachweisen, um am Frankreich-Zentrum zugelassen werden zu können.

Als Sprachnachweise werden anerkannt:

- Erststudium in deutscher Sprache (in Deutschland oder dem deutschsprachigen Ausland)
- Allgemeine Hochschulreife an einer Schule mit Deutsch als Hauptunterrichtssprache
- Studium der deutschen Sprache im Rahmen des Erststudiums: In diesem Falle Bestätigung über ausreichende Sprachkenntnisse durch einen Sprachdozent einer Hochschule (mit offiziellem Briefkopf und Stempel)
- Sprachtests und Sprachzertifikate, d.h.
 - DSH-2 / DSH-3 (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang für ausländische Studierende – Stufe 2 / Stufe 3)
 - TestDaF – TDN 4 / TDN 5 (Test Deutsch als Fremdsprache – TDNS 4 / TDNS 5 in allen 4 Fertigkeiten)
 - DSD 2 (Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe 2)
 - ZOP (Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts)
 - Goethe-Zertifikat C1 / KDS (Kleines Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts)
 - Goethe-Zertifikat C2 / GDS (Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts)
 - UNICert III / UNICert IV (UNICert-Zertifikat – Stufe 3 / Stufe 4)

Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse muss den Bewerbungsunterlagen unbedingt beigelegt sein.